



Beitragsordnung Tabletop und Spielverein Kreis Darmstadt-Dieburg:

1. Grundlage:

- a. Die Gründungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.08.2013 in Darmstadt die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:
- b. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung in der durch die Mitgliederversammlung am 04.12.2021 bestätigte Fassung.
- c. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.
- d. Die Mitgliedschaft im Tabletop- und Spielverein Kreis Darmstadt-Dieburg ist nach § 5 Abs. 3 der Satzung beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag bis zum 10.01. oder auf Wunsch als Halbjahresbeitrag bis zum 10.10. bzw. 10.07. des Jahres auf das Vereinskonto überwiesen, per SEPA-Lastschrift abgebucht, per Paypal, bzw. kann beim Kassenwart in Bar eingezahlt werden.
Bei Versäumen der Überweisungs- / Zahlungsfrist wird der Halbjahresbeitrag jeweils bis zum 31.07. und 31.01. des Jahres per SEPA Lastschrift eingezogen. Für den damit verbundenen, zusätzlichen Arbeitsaufwand wird eine Pauschale von 2€ pro Monatsbeitrag, also 12 € auf den Halbjahresbeitrag erhoben.
- e. Bei Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres ist der anteilige Halbjahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Eintritt zu entrichten. Hierzu ist dem Verein mit dem Aufnahmeantrag ein schriftliches SEPA Lastschriftmandat zu erteilen.
- f. Diese Beitragsordnung wird den Mitgliedern des Vereins ausgehändigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zukünftige Änderungen werden auf den Internetseiten des Vereins bekannt gemacht und treten mit dem nächsten beginnenden Halbjahr (am 01.01. oder 01.07. des Jahres) in Kraft. Zusätzlich wird mit jedem Beitrittsantrag die aktuelle Version der Beitragsordnung ausgehändigt.
- g. Die Beitragsordnung ist bis zum Ende des Halbjahres nach dem Beschluss gültig. Bei Nichtvorlage einer aktuelleren von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung verlängert die aktuell gültige Version sich automatisch für ein weiteres Halbjahr.



2. Beiträge:

- a. Ehrenmitglieder sind ab der Ernennung von der Beitragszahlung befreit. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet und gehen als Spende an den Verein.
- b. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10€ pro Monat, also 60€ je Halbjahr bzw. 120€ je Jahr.
- c. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag für Schüler & Studenten, Arbeitssuchende, Rentner und Pensionäre, sowie Sozialhilfe empfangende Personen beträgt 6€ pro Monat, also 36€ je Halbjahr bzw. 72€ je Jahr.
- d. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 50€.
- e. Es besteht die Möglichkeit sich zum 01.01. und zum 01.07. eines Jahres in eine passive Mitgliedschaft überführen zu lassen. Der passive Mitgliedsbeitrag beträgt 21€ je Halbjahr, also 3,50€ pro Monat bzw. 42€ je Jahr. Diese Umstellung ist dem Vorstand mit einem Vorlauf von einem Monat schriftlich mitzuteilen. Wird diese Frist nicht gewahrt, wird die Umstellung automatisch auf den nächstmöglichen Halbjahrestermin verlegt.

3. Teilnahmeentgelt Spieleabende/Treffen

- a. Nichtmitglieder und Gäste können an den vereinsinternen Trainingsterminen und Spieltreffen teilnehmen. Dabei wird für jede Teilnahme nach der zweiten eine Teilnahmegebühr von 0€ erhoben die in Bar bei Ankunft zu entrichten ist.
- b. Passive Mitglieder dürfen ohne sonstige Kosten an 2 Spieletreffen je Halbjahr teilnehmen.
- c. Von diesem Teilnahmeentgelt unbenommen sind evtl. anfällige Startgebühren für Wettbewerbe, Kampagnen oder sonstige Events.

4. Arbeitsstunden

- a. Jedes volljährige aktive Mitglied hat im Kalenderjahr Arbeitsstunden zu leisten (§ 5 Abs. 4)
- b. Die Anzahl der Arbeitsstunden liegt bei 0 Stunden pro Jahr. Der Ablösungsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird auf 0 € pro Arbeitsstunde festgelegt. Die Zahl der Arbeitsstunden und der Ablösungsbetrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.



- c. Arbeitsstunden müssen in Abstimmung mit dem Vorstand abgeleistet werden und werden von einem Vorstandsmitglied quittiert. Nach Abstimmung mit dem Vorstand können Arbeitsstunden auch durch Materialspenden oder ähnliches abgegolten werden. Es besteht kein Recht dazu und der angemessene Stundensatz wird vom Vorstand auf individueller Basis beschlossen.
- d. Der Vorstand führt Buch über die geleisteten Arbeitsstunden der Mitglieder und informiert Mitglieder halbjährlich über ihren aktuellen Stundenstand.
- e. Einladungen zum Arbeitsdienst und benötigte Hilfe erfolgen per Email und durch Ankündigung auf der Vereinswebseite.
- f. Auf Beschluss des Vorstands kann die Zahlung von Ablösungsbeträgen verringert oder ausgesetzt werden wenn nicht genug Arbeit vorliegt.

5. Befreiung/Reduzierung von Arbeitsstunden/Beiträgen

- a. In Härtefällen kann der Vorstand sowohl die Höhe als auch die Zahlungsmodalitäten der Beiträge eines Mitglieds verringern.
- b. Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss in Härtefällen von der Leistung von Arbeitsstunden ausgenommen oder die Anzahl der Stunden reduziert werden.
- c. Mitglieder vor Vollendung des 18. und nach dem 65. Lebensjahr sind von der Ableistung von Arbeitsstunden befreit



6. Einzug

- a. Die Beiträge werden vom Mitglied Bar oder per Überweisung bis zum 10.01. bzw. 10.07. beglichen. Bei Verfehlung des Zahlungsziels werden sie bis zum 31.01. bzw. 31.07. per SEPA-Lastschrift eingezogen. Für den damit verbundenen, zusätzlichen Arbeitsaufwand wird eine Pauschale von 2€ pro Monatsbeitrag, also 12 € auf den Halbjahresbeitrag erhoben

Der Verein stellt dem Mitglied eine Aufstellung der geleisteten und fehlenden Arbeitsstunden und den sich daraus ergebende Ablösungsbetrag für das abgelaufene Jahr bis zum 31.01. des Folgejahres per Email oder auf dem Postweg zu. Die Mitglieder begleichen den offenen Betrag in Bar oder per Überweisung auf das Vereinskonto innerhalb von 30 Tagen nach Versand der Aufstellung. Bei Verfehlung des Zahlungsziels werden die offenen Beiträge per SEPA Lastschrift eingezogen.

Sollte eine SEPA Lastschrift zurückgebucht werden oder anderweitig durch das Mitglied verursachte Mehrkosten bei der Einziehung entstehen, stellt der Verein dem Mitglied diese Mehrkosten sowie etwaige Mahngebühren und –Kosten in Rechnung.